

Nachgefragt

«Väter wollen und sollen mehr Verantwortung übernehmen»

Seit 2007 betreut und begleitet Judith Ehrler werdende Eltern und steht ihnen auch nach der Geburt des Kindes zur Seite. Ende September nun kommt der Vaterschaftsurlaub an die Urne. Ein wichtiges Thema für die Hebamme.

Wie hat sich das Rollenverständnis der Väter in den letzten Jahren verändert?

Heute erledigen Paare vieles gemeinsam. Sei dies in der Freizeit, aber auch beim Elternsein. Die werdenden Väter wollen auch einmal bei einer Ultraschalluntersuchung oder bei einer Schwangerschaftskontrolle anwesend sein. Auch bei der Geburt sind die Väter heute öfters mit dabei als früher.

Und wie sieht es diesbezüglich in der Zeit nach der Geburt aus?

Viele Entscheidungen, welche die Kinder betreffen, werden gemeinsam getroffen. Während der letzten zwanzig bis dreissig Jahren hat sich gezeigt, dass sich Väter zunehmend auch bei der Erziehung der Kinder mit einbringen und dass das Bedürfnis da ist, mehr Zeit mit ihnen zu verbringen.

Bei einem Ja könnte der Urlaub am Stück oder tageweise in den ersten sechs Monaten nach der Geburt bezogen werden. Realisieren Babys in dem Alter überhaupt schon, dass der Vater häufiger anwesend ist?

Kinder brauchen von Anfang an Beziehungspersonen. Aus der Entwicklungspsychologie weiss man, dass sie sehr von diesem Umstand profitieren. Doch nur mit zwei Wochen Vaterschaftsurlaub ist eine starke Bindung zwischen Vater und Kind nicht gewährleistet.

Inwiefern würden auch die Mütter davon profitieren?

Es ist eine Tatsache, dass psychische Erkrankungen und Überforderung

auch bei jungen Müttern zunehmen. In unserer Gesellschaft wird von allen beruflich immer mehr Leistung verlangt. Dies hinterlässt Spuren, die vor allem in den Familien spürbar sind, bei Erwachsenen und bei den Kindern. Hier kann ein Vater, der sich mehr Zeit für die Familie nimmt, sicher viel positives bewirken.

Kann sich die Corona-geschwächte Wirtschaft einen Vaterschaftsurlaub leisten oder kommt die Abstimmung zum falschen Zeitpunkt?

Im Gespräch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer könnte man vieles klären und Lösungen finden, damit die Väter für ihre Familien da sein können. Und dies nicht nur für die Zeit direkt nach der Geburt. Rein von Berufes wegen steht für mich fest, dass sich Väter mehr Zeit und Verantwortung für die Familie nehmen wollen. Dies ist für die Mutter und die Kinder nötig, wichtig und ein Vorteil. Es ist an der Zeit dass sich hinsichtlich Vater-Familienzeit etwas ändert. Man kann sich fragen, ob die gesetzliche Regelung der richtige Weg ist, oder ob die Arbeitgeber da etwas verpasst haben? Oder was wichtiger ist: mehr Leistung, mehr Gewinn oder mehr Familienzeit? (ip)



Für die frei praktizierende Hebamme Judith Ehrler ist Kinderbetreuung nicht nur Sache der Mutter. Bild: PD

Begegnungen

Frieda Muff macht sich auf die Spuren markanter Brunnerinnen. Eine davon ist die Apothekerin Gertrud Hangartner, die in der Apotheke neben der Dorfkapelle bis ins hohe Alter wirkte.

Bild: Silvia Camenzind



Frauen, die Brunnen prägten

Frieda Muff interessierte sich schon immer für Brunnen Dorfgeschichte. Sie sammelte Zeitungsausschnitte über Zeitzeugen und Ereignisse. Seit Ende der 90er-Jahre macht die engagierte Frau Dorfführungen. Vor zehn Jahren entwickelte sie für den Frauenverein einen Dorfrundgang mit dem Fokus auf herausragende Brunnerinnen.

Daran erinnerten sich die Organisatoren des Othmar Schoeck Festivals, das am Wochenende stattfindet. Frieda Muff wird sich im Rahmen des Festivalprogramms auf die Spuren von markanten Frauen machen. Der Spaziergang «Brunnerinnen» wird der einzige Publikumsanlass im Rahmen des Festivals sein. Corona-bedingt findet die Veranstaltungen im geschlossenen Rahmen statt. Interessierte können das Programm als Livestream mitverfolgen. Der Spaziergang wurde für das Festival

neu konzipiert. Dreht sich nun alles um die Familie Schoeck? Frieda Muff verneint: «Es gibt aber Bezugspunkte.» Sie wird auf dem Rundgang vom unglaublichen Leben und vom kriminellen Tod des Opernstars Anna Sutter berichten. Ein Zufall: Deren Schwester Mathilde war bei der Familie Schoeck im Haushalt tätig. Sie wird erklären, weshalb die Spur von Nanette Fassbind, der treibenden Kraft hinter dem Bau des «Waldstätterhofs», zu den Schoecks führt.

Frieda Muff wird auch von Hotelierinnen und Wirtinnen berichten, von Geschäftsfrauen und weiteren Brunnerinnen, wie etwa der Grabbeterin Marie Willi. «Es war so, dass die Frauen meist in den Gewerbebetrieben ihres Gatten mitgearbeitet haben.» Kinderreiche Witwen mussten mit Arbeit die Familie durchbringen. Sie erzählt von der Apothekerin Gertrud Hangartner, die noch über

80-jährig fürs Geschäft tätig war. «Mit 75 Jahren hat sie sich in die Geheimnisse der Computerwelt einweihen lassen», weiss Muff.

Einige der Frauen, die vorgestellt werden, hat Frieda Muff persönlich gekannt. Mit Blick von der Dorfkapelle Richtung See sagt sie: «Ich würde mich gerne 200 Jahre zurückversetzen, nur um zu sehen, wie es hier im Zentrum von Brunnen damals war.» Es bleibt ihr nichts anders übrig, als dies in ihrer Fantasie zu machen, oder vielleicht auch ein bisschen während der Führungen. Maximal 20 Teilnehmenden wird sie vier Mal während einer Stunde vom Frauenleben in Brunnen berichtet. Sie blickt in ihren Korb, in dem die gesammelten Frauenporträts für die Führung bereitliegen und sagt: «Nur eine Stunde Spaziergang, das ist etwas knapp.»

Silvia Camenzind

Ratgeber

Konkubinats: Erbschaftssteuern bei Enkeln

Recht Wir sind ein Konkubinatspaar, beide geschieden mit jeweils eigenen Kindern. Wir haben mehrere Grosskinder und zu allen eine innige Beziehung. Wir wollen allen bei unserem Tod denselben Betrag zukommen lassen. Was müssen wir beachten, damit die nicht leiblichen Enkel nicht durch Erbschaftsteuer belastet werden?

In der Schweiz ist die Erbschaftsteuer kantonal geregelt. Mit Ausnahme der Kantone Schwyz und Obwalden wird in sämtlichen Kantonen eine Erbschaftsteuer erhoben. Mit Ausnahme des Kantons Luzern kennen alle Kantone zudem eine weitgehend nach den Grundsätzen der Erbschaftsteuer konzipierte Schenkungssteuer.

Verwandtschaftsgrad

Die Erbschaftsteuer ist als Erbanfallsteuer ausgebildet, womit nicht die Steuer unmittelbar auf den gesamten Nachlass erhoben wird, sondern als Bezugsgrösse die persönlichen Verhältnisse der Erben, sprich die Verwandtschaftsgrade, dienen.

Dabei haben beinahe alle Kantone den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner von dieser Steuerpflicht befreit. In Ihrem Wohn-

sitzkanton Luzern gilt diese Steuerbefreiung zudem auch für Konkubinatspartner, sofern das Konkubinatsverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat. Zudem besteht im Kanton Luzern für direkte Nachkommen in etwa der Hälfte der Gemeinden ebenfalls eine Steuerbe-

Kurzantwort

Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich in der Regel nach dem Verwandtschaftsgrad. Nicht verwandte Erben wie die Enkel des Konkubinatspartners unterliegen in den meisten Kantonen einer oft hohen Erbschaftsteuer. Je nach Wohnsitzkanton kann durch eine frühzeitige Schenkung zu Lebzeiten, auf die keine Steuer erhoben wird, eine Besteuerung der nicht verwandten Erben vermieden werden. (heb)

freierung. Dies ist bei Ihrer Wohnsitzgemeinde der Fall.

Da Ihre jeweils nicht verwandten Enkelkinder als «andere Personen» gelten, fällt auf deren Erbanteil je nach dessen Höhe jedoch eine hohe Steuerbelastung von 20 bis 40 Prozent an.

Pflichtteil beachten

Um dies zu vermeiden, besteht die Möglichkeit einer Schenkung an die jeweiligen nicht verwandten Enkel zu Lebzeiten. Hierbei gilt es zu beachten, dass der Kanton Luzern auf Schenkungen innert 5 Jahren vor dem Tode des Erblassers eine nachträgliche Erbschaftsteuer erhebt.

Falls die Schenkung somit früher zurückliegt, wird, zumindest im Kanton Luzern, für diesen Betrag keine Steuer fällig. Sowohl bei Schenkungen zu Lebzeiten als auch bei Begünstigungen in einem

Testament oder Erbvertrag gilt es, stets den Pflichtteilsschutz des Erbrechts zu beachten. Der Pflichtteil ist derjenige Teil des Nachlasses, auf welchen pflichtteilsgeschützte Erben einen gesetzlich zwingenden Anspruch haben. Kinder sind pflichtteilsgeschützt. Ihr Pflichtteil beträgt in Ihrer Konstellation 75 Prozent des Nachlasses nach geltendem Recht.

In der hängigen Gesetzesrevision ist vorgesehen, diesen Pflichtteil der Kinder auf 50 Prozent zu reduzieren. Schenkungen oder letztwillige Begünstigungen, welche diesen Pflichtteil verletzen, könnten von den Kindern gerichtlich angefochten werden.

Beizug der Kinder

Zu empfehlen ist daher, Ihr Anliegen in Form eines Erbvertrags mit Einbezug der Kinder zu regeln. Darin können Ihre

Kinder – ihr Einverständnis vorausgesetzt – zugunsten der Enkel auf ihren Pflichtteil verzichten. Ein Erbvertrag muss notariell beurkundet werden, damit er formgültig ist.



Lic. iur. Marcel Vetsch
Fachanwalt SAV Erbrecht,
Vetsch Rechtsanwälte AG,
Luzern/Hochdorf,
www.vetsch-rechtsanwaelte.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ,
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr. an.
Lesen Sie alle unsere Beiträge auf
www.luzernerzeitung.ch/ratgeber

ANZEIGE

Mein Wiedereinstieg in die Pflege



Planen Sie jetzt Ihren Wiedereinstieg!

«Meine Familie hat meine Entscheidung für den Wiedereinstieg mitgetragen und mich unterstützt.»

Veronika Stadler
Dipl. Pflegefachfrau

Eine Kampagne zur Förderung des Wiedereinstiegs in die Diplompflege